

Altenbach 8, 9490 Vaduz
Tel. +423 237 55 11
lihk@lihk.li



Regierung des Fürstentums Liechtenstein
Ministerium für Gesellschaft und Justiz
Peter-Kaiser-Platz 1
9490 Vaduz

per E-Mail an: gesellschaft@regierung.li

Vaduz, 2. September 2026

Stellungnahme zum Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend Massnahmen zur langfristigen finanziellen Sicherung der AHV

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Möglichkeit, zum im Titel des vorliegenden Dokuments erwähnten Vernehmlassungsbericht Stellung nehmen zu können.

Die Liechtensteinische Industrie- und Handelskammer (LIHK) anerkennt die Notwendigkeit, die langfristige finanzielle Stabilität der AHV frühzeitig zu sichern. Das aufdatierte versicherungstechnische Gutachten zeigt, dass das Verhältnis des AHV-Fonds zu den Jahresausgaben ohne zusätzliche Massnahmen bis 2043 auf rund 4.0 sinken würde und damit unter dem gesetzlich festgelegten Zielwert von fünf Jahresausgaben läge. Dies führt dazu, dass die Regierung dem Landtag Vorschläge für Massnahmen zur langfristigen finanziellen Sicherung der AHV unterbreiten muss. Die Regierung schlägt mit dem vorliegenden Vernehmlassungsbericht ein Massnahmenpaket bestehend aus einer Erhöhung des AHV-Beitragssatzes von 8.25% auf 8.7%, einer schrittweisen Erhöhung des ordentlichen Rentenalters von 65 auf 66 Jahre, einer Erhöhung des laufenden Staatsbeitrages auf CHF 35 Mio. sowie einer einmaligen Einlage des Landes von CHF 100 Mio. vor. Im von der Regierung untersuchten Kombinationsszenario würde das Verhältnis des AHV-Fonds zu den Jahresausgaben im Jahr 2043 bei 5.39 liegen.

Die LIHK kann die Stossrichtung dieses Massnahmenpakets mittragen. Entscheidend ist für die LIHK jedoch, dass es sich um ein Gesamtpaket handelt. Das versicherungstechnische Gutachten zeigt, dass keine der einzeln untersuchten Massnahmen für sich allein ausreicht, um den gesetzlich vorgesehenen Zielwert zu erreichen. Aus Sicht der LIHK ist deshalb ein ausgewogenes Zusammenspiel von Finanzierungs- und Strukturhebeln zentral. Sollte eine der vorgeschlagenen vier Massnahmen im weiteren Gesetzgebungsprozess entfallen, wäre die Ausgewogenheit des Gesamtpakets nicht mehr gegeben und eine Unterstützung der Vorlage durch die LIHK in dieser Form nicht mehr möglich.

Dies schliesst dabei nicht aus, die konkrete Gewichtung der einzelnen Massnahmen nochmals zu überprüfen. Die LIHK ersucht die Regierung mit vorliegender Stellungnahme, strukturelle Massnahmen stärker zu gewichten und dadurch die dauerhafte zusätzliche Belastung des Faktors Arbeit soweit wie möglich zu begrenzen. Die nachfolgenden Abschnitte zeigen dafür konkrete Vorschläge auf.

Auswirkungen auf die Lohnnebenkosten und Zusammenspiel mit der 2. Säule

Besondere Zurückhaltung ist aus Sicht der LIHK bei der vorgesehenen Erhöhung des AHV-Beitragssatzes angezeigt. Die Erhöhung von 8.25% auf 8.7% entspricht einer zusätzlichen Belastung von 0.45 Prozentpunkten. Bei unselbständig Erwerbstätigen soll diese Erhöhung je zur Hälfte von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite getragen werden. Der Arbeitgeberbeitrag würde dadurch von 4.225% auf 4.45%, der Arbeitnehmerbeitrag von 4.025% auf 4.25% steigen. Mit der Erhöhung des AHV-Beitragssatzes steigt bei unverändertem Berechnungsmechanismus zudem auch der Verwaltungskostenbeitrag, welcher 5% der gesamten AHV-IV-FAK-Beiträge beträgt und vollständig von den Arbeitgebern getragen wird. Die tatsächliche zusätzliche Belastung der Arbeitgeber fällt damit höher aus als die Erhöhung ihres AHV-Beitragssatzes allein.

Die dadurch entstehenden höheren Lohnnebenkosten dürfen nicht isoliert betrachtet werden. Zeitgleich befindet sich auch die Revision des Gesetzes über die betriebliche Personalvorsorge (BPVG) in Vernehmlassung. Diese sieht unter anderem eine Erhöhung des Mindestsparbeitragssatzes von 8% auf 10% sowie die Aufhebung der noch bestehenden Übergangsregelung zum Freibetrag vor. Allein von der Erhöhung des Mindestsparbeitragssatzes wären gemäss Vernehmlassungsbericht 16'305 aktiv Versicherte betroffen; die jährliche Beitragssumme würde dadurch um rund CHF 20.8 Mio. steigen, wobei mindestens die Hälfte davon durch die Arbeitgeber zu tragen wäre. Zusätzlich führt die Aufhebung der Übergangsregelung zum Freibetrag bei jenen Vorsorgeeinrichtungen, die davon noch Gebrauch machen, zu höheren Beiträgen.

Der LIHK ist bewusst, dass die mit der Erhöhung des Mindestsparbeitragssatzes verbundenen zusätzlichen Sparbeiträge, anders als AHV-Beiträge, der kapitalgedeckten Vorsorge der Versicherten zugutekommen. Aus Sicht der Arbeitgeber stellen jedoch auch die von ihnen zusätzlich zu tragenden Beiträge Lohnnebenkosten dar. Soweit zusätzliche Beiträge von den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern getragen werden, reduzieren sie deren unmittelbar verfügbares Einkommen. Für die Beurteilung der Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandorts ist deshalb die kumulierte Belastung aus beiden parallel vorgesehenen Reformen relevant.

Eine dauerhafte Erhöhung der Kosten des Faktors Arbeit wirkt sich auf die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen aus. Der im Vernehmlassungsbericht vorgenommene Vergleich des AHV-Beitragssatzes mit der Schweiz ist deshalb zwar nachvollziehbar, greift aus Sicht der LIHK für sich allein aber zu kurz. Beispielhaft ist in diesem Zusammenhang auf den in Liechtenstein gesetzlich verankerten Arbeitgeberbeitrag zur obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) hinzuweisen, den das schweizerische System in dieser Form nicht kennt. Entscheidend für die Standortattraktivität ist die gesamte Belastung des Faktors Arbeit und damit auch das Zusammenspiel der 1. und 2. Säule.

Aus Sicht der LIHK sollte deshalb der Grundsatz gelten, dass strukturelle Anpassungen soweit möglich dazu genutzt werden sollen, die dauerhafte Verteuerung von Arbeit möglichst gering zu halten.

Prüfung eines tieferen Beitragssatzes und einer höheren Einmaleinlage

Vor diesem Hintergrund ersucht die LIHK die Regierung zu prüfen, ob die vorgesehene Erhöhung des AHV-Beitragssatzes geringer ausfallen könnte. Konkret regt die LIHK an, versicherungstechnisch beispielsweise einen Beitragssatz von 8.5% anstelle von 8.7% zu berechnen und die dadurch entstehende Differenz durch eine stärkere Gewichtung anderer Massnahmen des Gesamtpakets auszugleichen.

Dabei sollte insbesondere eine höhere ausserordentliche Einmaleinlage des Landes geprüft werden. Eine solche Einmaleinlage stärkt den AHV-Fonds unmittelbar und könnte dazu beitragen, die notwendige dauerhafte Erhöhung der Beiträge von Arbeitgebern sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zu begrenzen. Aus standortpolitischer Sicht ist deshalb eine stärkere Gewichtung einer einmaligen Finanzierung aus bestehenden Reserven gegenüber einer dauerhaft höheren Belastung des Faktors Arbeit zwingend zu prüfen.

Dabei ist sicherzustellen, dass die finanzpolitische Handlungsfähigkeit des Landes und die Funktion der staatlichen Reserven als Puffer für künftige Herausforderungen gewahrt bleiben.

Die LIHK ersucht die Regierung deshalb, im Rahmen der Ausarbeitung des Berichts und Antrags zusätzliche versicherungstechnische Szenarien berechnen zu lassen, welche insbesondere einen AHV-Beitragssatz von beispielsweise 8.5%, eine höhere einmalige Einlage des Landes und eine stärkere strukturelle Anpassung beim Rentenalter miteinander kombinieren. Massgebend muss sein, dass der gesetzlich vorgesehene Zielwert weiterhin erreicht und die langfristige finanzielle Stabilität sichergestellt wird. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der gesetzliche Zielwert bei fünf Jahresausgaben liegt und ein alternatives Szenario daher nicht zwingend die im Szenario des Vernehmlassungsberichts ausgewiesenen 5.39 Jahresausgaben erreichen muss.

Erhöhung des Rentenalters

Die LIHK begrüsst die vorgesehene schrittweise Erhöhung des ordentlichen Rentenalters von 65 auf 66 Jahre ausdrücklich. Die steigende Lebenserwartung führt zu längeren Rentenbezugsdauern und erhöht damit die finanzielle Belastung der AHV. Gleichzeitig kann eine längere Erwerbstätigkeit einen Beitrag zur Entschärfung des Arbeits- und Fachkräftemangels leisten.

Die Erhöhung auf 66 Jahre sollte aus Sicht der LIHK allerdings nicht zwingend als Endpunkt verstanden werden. Der von der Regierung vorgenommene internationale Vergleich zeigt, dass verschiedene europäische Staaten bereits ein höheres Rentenalter kennen oder Mechanismen geschaffen haben, mit denen die für den Rentenbezug massgebenden Altersgrenzen an die Entwicklung der Lebenserwartung angepasst werden. Dänemark, Italien, die Niederlande und Portugal kennen entsprechende Kopplungsmechanismen.

Die LIHK regt deshalb zusätzlich an, die Einführung eines gesetzlich definierten regelbasierten Mechanismus für die weitere Entwicklung des ordentlichen Rentenalters vertieft zu prüfen. Anstelle wiederkehrender politischer Grundsatzdiskussionen über einzelne Erhöhungen könnte

das Rentenalter nach Erreichen von 66 Jahren anhand transparenter und im Voraus definierter Kriterien an die längerfristige Entwicklung der Lebenserwartung angepasst werden. Dabei sind ausreichend lange Vorlauf- und Übergangsfristen zentral, damit Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Arbeitgeber verlässlich planen können.

Zusätzlich sollte im Rahmen der versicherungstechnischen Berechnungen aufgezeigt werden, welche Auswirkungen eine weitergehende schrittweise Erhöhung des Rentenalters, beispielsweise auf 67 Jahre, oder ein an die Entwicklung der Lebenserwartung gekoppelter Mechanismus auf die langfristige Finanzierung der AHV hätte und in welchem Umfang dadurch die vorgesehene Erhöhung der Beitragssätze reduziert werden könnte.

Langjährig körperlich belastende Erwerbstätigkeiten

Eine Erhöhung und insbesondere eine langfristige regelbasierte Weiterentwicklung des ordentlichen Rentenalters muss gleichzeitig unterschiedlichen Erwerbsbiografien Rechnung tragen.

Für Personen, die während eines wesentlichen Teils ihres Erwerbslebens körperlich stark belastende Tätigkeiten ausgeübt haben, kann eine Erwerbstätigkeit bis zu einem erhöhten Rentenalter besonders schwierig sein. Häufig sind solche Erwerbsbiografien zudem mit einem frühen Eintritt in das Erwerbsleben und entsprechend langen Beitragszeiten verbunden. Bei tieferen Einkommen kann gleichzeitig der finanzielle Spielraum begrenzt sein, die dauerhaften Kürzungen eines Rentenvorbezugs zu tragen.

Die LIHK regt deshalb an, parallel zur Erhöhung des allgemeinen Rentenalters gezielte und sozialverträgliche Lösungen für Personen mit sehr langen und stark belastenden Erwerbsbiografien zu prüfen. Das liechtensteinische AHV-System ermöglicht bereits heute einen flexiblen Rentenvorbezug. Dieser ist jedoch mit dauerhaften Kürzungen der AHV-Rente verbunden.

Geprüft werden sollten deshalb spezifische und eng eingegrenzte Lösungen, welche eine sehr lange Erwerbs- und Beitragsbiografie in Verbindung mit einer langjährigen nachweislich hohen körperlichen Belastung berücksichtigen und die finanziellen Folgen eines vorzeitigen Rentenbezugs für die betroffenen Personen gezielt abfedern. Eine allgemeine Vergünstigung des Rentenvorbezugs oder eine breite Ausweitung von Frühpensionierungsmöglichkeiten lehnt die LIHK ab, da dadurch die mit der Erhöhung des Rentenalters angestrebte strukturelle Stabilisierung der AHV teilweise wieder aufgehoben würde.

Als möglicher Referenzpunkt kann diesbezüglich Finnland dienen. In Finnland ist eine schrittweise Erhöhung des Rentenalters und dessen spätere Kopplung an die Lebenserwartung mit einer spezifischen und eng begrenzten sogenannten «Years-of-Service Pension» verbunden. Diese ermöglicht Personen mit mindestens 38 Jahren körperlich oder psychisch besonders belastender Erwerbstätigkeit und gleichzeitig verminderter Arbeitsfähigkeit unter bestimmten weiteren Voraussetzungen einen früheren Rentenbezug.

Das finnische Vorsorgesystem ist mit dem liechtensteinischen System nicht unmittelbar vergleichbar. Das Grundprinzip, ein steigendes allgemeines Rentenalter mit einer eng begrenzten Sonderlösung für langjährig besonders belastende Erwerbsbiografien zu verbinden, erscheint aus Sicht der LIHK jedoch prüfenswert. Bei einer allfälligen liechtensteinischen Lösung wären aufgrund der grenzüberschreitenden Erwerbsbiografien vieler Versicherter

zudem insbesondere die Berücksichtigung ausländischer Versicherungs- und Erwerbszeiten sowie die sozialversicherungsrechtlichen Koordinationsregeln zu beachten.

Gesamtbeurteilung

Die LIHK anerkennt die Notwendigkeit, die langfristige finanzielle Stabilität der AHV frühzeitig sicherzustellen und kann das vorgeschlagene Massnahmenpaket grundsätzlich mittragen, sofern alle vier vorgesehenen Hebel (Beitragssatz, Rentenalter, laufender Staatsbeitrag und Einmaleinlage) im weiteren Gesetzgebungsprozess erhalten bleiben.

Gleichzeitig ersucht die LIHK die Regierung, die Gewichtung innerhalb des Gesamtpakets nochmals zu überprüfen. Insbesondere sollten ein tieferer AHV-Beitragssatz von beispielsweise 8.5% in Verbindung mit einer höheren Einmaleinlage sowie eine über das Rentenalter 66 hinausgehende Weiterentwicklung des Rentenalters versicherungstechnisch geprüft werden. Dabei sind gezielte Lösungen für Personen mit langjährig besonders belastenden Erwerbsbiografien mitzudenken.

Bei der Beurteilung der finanziellen Belastungen ist zudem die parallel laufende BPVG-Revision zu berücksichtigen. Für die LIHK ist entscheidend, dass die langfristige Sicherung der Altersvorsorge nicht zu einer unnötig starken und dauerhaften Verteuerung des Faktors Arbeit führt.

Besten Dank für die Kenntnisnahme der vorliegenden Stellungnahme.

Liechtensteinische Industrie-
und Handelskammer - LIHK



Dr. Maximilian Rüdissler
Geschäftsführer